

Richtig durch das VTG

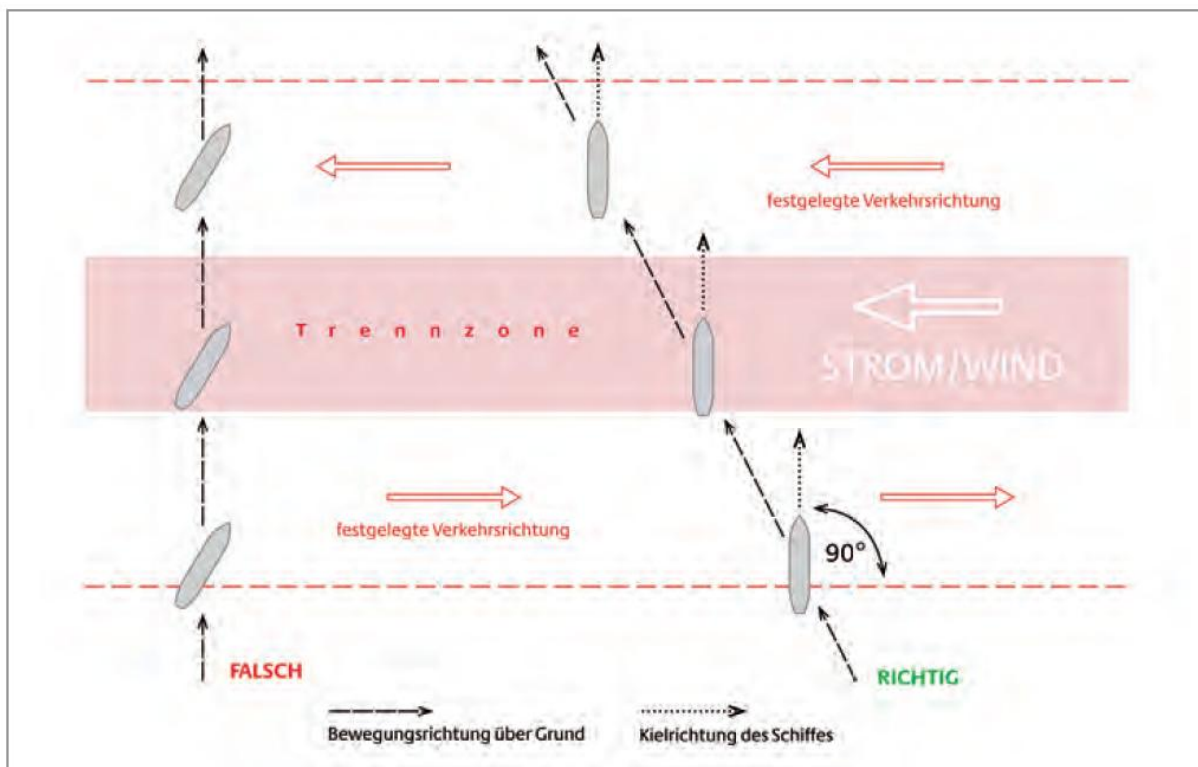
In der Ostsee und ihren Zufahrten sind in den letzten Jahren eine Reihe neuer Verkehrstrennungsgebiete (VTG) eingerichtet worden. In aktuellen Seekarten mit internationaler Beschriftung werden sie als „Traffic Separation Scheme“ (TSS) bezeichnet. Einige von ihnen liegen in Seegebieten, die während der Sommermonate von Yachten viel befahren werden. So gut wie nie wird eine Yacht darauf angewiesen sein, sich in einem Verkehrstrennungsgebiet in den Längsverkehr einzureihen. Wann immer es möglich ist, ist es für Kleinfahrzeuge sicherer, sich deutlich außerhalb eines VTG zu halten und gegebenenfalls eine Küstenverkehrszone zu benutzen. Auf dem Ferientörn nach Südschweden oder Bornholm, ebenso bei der Passage von Sjælland nach Samsø, bleibt aber oft nichts anderes als die Querung eines VTG übrig.

Schon für manchen Skipper wurde das Bornholms Gatt zur größten Herausforderung seiner Reise, wenn er dort in einen schnell fahrenden Richtungsverkehr geriet, in dem die Schiffe nicht wie an einer Perlenkette aufgereiht hintereinander fuhren, sondern parallelversetzt und mit verschiedenen Geschwindigkeiten. Manch anderer Skipper musste im vorigen Sommer vor Helsingør in der nördlichen Einfahrt in den Sund eine Erfahrung machen, die bisher denen vorbehalten war, die sich in der Straße von Dover oder beim Queren der Zufahrten nach Rotterdam nicht an die Regeln hielten:

Der Verkehr wird an Brennpunkten stärker überwacht als früher und Verstöße gegen die Fahrregeln vermehrt geahndet. Zeit also, sich an die:

Regel 10 der KVR zu erinnern:

„a) Diese Regel gilt in Verkehrstrennungsgebieten, die von der Organisation [gemeint ist die IMO] festgelegt worden sind; sie befreit ein Fahrzeug nicht von seiner Verpflichtung auf Grund einer anderen Regel.



b) Ein Fahrzeug, das ein Verkehrstrennungsgebiet benutzt, muss

- i) auf dem entsprechenden Einbahnweg in der allgemeinen Verkehrsrichtung dieses Weges fahren;
- ii) sich, soweit möglich, von der Trennlinie oder der Trennzone klar halten;
- iii) in der Regel an den Enden des Einbahnwegs ein- oder auslaufen; wenn es jedoch von der Seite ein- oder ausläuft, muss dies in einem möglichst kleinen Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung erfolgen.

c) Ein Fahrzeug muss soweit wie möglich das Queren von Einbahnwegen vermeiden; ist es jedoch zum Queren gezwungen, so muss dies möglichst mit der Kielrichtung im rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung erfolgen.

d) i) Ein Fahrzeug darf eine Küstenverkehrszone nicht benutzen, wenn es den entsprechenden Einbahnweg des angrenzenden Verkehrstrennungsgebiets sicher befahren kann. Fahrzeuge von weniger als 20 Meter Länge, Segelfahrzeuge und fischende Fahrzeuge dürfen die Küstenverkehrszone jedoch benutzen.

ii) Ungeachtet der Ziffer i darf ein Fahrzeug eine Küstenverkehrszone benutzen, wenn es sich auf dem Weg zu oder von einem Hafen, einer Einrichtung oder einem Bauwerk vor der Küste, einer Lotsenstation oder einem sonstigen innerhalb der Küstenverkehrszone gelegenen Ort befindet, oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr.

e) Außer beim Queren oder beim Einlaufen in einen Einbahnweg oder beim Verlassen eines Einbahnweges darf ein Fahrzeug in der Regel nicht in eine Trennzone einlaufen oder eine Trennlinie überfahren, ausgenommen

i) in Notfällen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr;

ii) zum Fischen innerhalb einer Trennzone.

f) Im Bereich des Zu- und Abgangs der Verkehrstrennungsgebiete muss ein Fahrzeug mit besonderer Vorsicht fahren.

g) Ein Fahrzeug muss das Ankern innerhalb eines Verkehrstrennungsgebiets oder im Bereich des Zu- und Abgangs soweit wie möglich vermeiden.

h) Ein Fahrzeug, das ein Verkehrstrennungsgebiet nicht benutzt, muss von diesem einen möglichst großen Abstand halten.

i) Ein fischendes Fahrzeug darf die Durchfahrt eines Fahrzeugs auf dem Einbahnweg nicht behindern

j) Ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge oder ein Segelfahrzeug darf die sichere Durchfahrt eines Maschinenfahrzeugs auf dem Einbahnweg nicht behindern.

k) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das in einem Verkehrstrennungsgebiet Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Schifffahrt durchführt, ist von der Befolgung dieser Regel befreit, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

l) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das in einem Verkehrstrennungsgebiet Unterwasserkabel auslegt, versorgt oder aufnimmt, ist von der Befolgung dieser Regel befreit, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.“

Mit dem wesentlichen Ziel, entgegenkommende Fahrzeuge klar erkennbar zu trennen und deshalb mittels Einbahnwegen Richtungsverkehr zu schaffen, gibt die Regel 10 umfassend an, was Fahrzeuge bei der Benutzung von Verkehrstrennungsgebieten zu beachten haben. Sie ist eher eine allgemeine Befahrensvorschrift als eine direkte Kollisionsverhütungsregel, denn in ihr ist das Verhalten von Fahrzeugen bei Kollisionsgefahr gerade nicht geregelt. Die in den **Regeln 11 bis 19** enthaltenen Ausweichregeln sind auch in einem VTG anzuwenden, wenn ausgewichen werden muss. Sie haben in diesem Fall als die spezielleren Normen Vorrang vor den in Regel 10 genannten Verhaltensweisen. Dementsprechend ist ein Fahrzeug, das der allgemeinen Verkehrsrichtung folgt, auch gegenüber einem querenden Fahrzeug ausweichpflichtig, wenn es dies nach den Fahr- und Ausweichregeln der KVR außerhalb des VTG wäre.

Für **Fahrzeuge unter 20 Meter** Länge und Segelfahrzeuge besteht nach **Regel 10j** allerdings ein Nichtbehinderungsgebot. Dieses wird vom Kurshalter verletzt, wenn ein bevorzugtes Schiff im VTG gezwungen wird, seiner Ausweichpflicht gegenüber einem solchen Fahrzeug nachzukommen. Am häufigsten verstoßen Yachten gegen **Regel 10c**, indem sie während einer aus navigatorischen Gründen erforderlichen und damit zulässigen Querung keinen rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung einhalten. Wie die Vorschrift richtig zu interpretieren ist, zeigt die Abbildung.

Gefordert wird ein rechtwinkliger Kurs durch das Wasser, kein rechtwinkliger Kurs über Grund. Ein rechtwinkliger Kurs durch das Wasser hat zwei Vorteile. Zum einen ist bei Strom die Verweildauer in den Einbahnwegen kürzer; zum anderen wird dem Längsverkehr bei Dunkelheit immer ein Seitenlicht gezeigt und nicht etwa das Hecklicht, was bei starkem Strom gegen die Verkehrsrichtung sonst unter Umständen passieren könnte. Weil ein Seitenlicht wahrgenommen wird, kann das der allgemeinen Verkehrsrichtung folgende Fahrzeug nicht dem Fehlschluss unterliegen, dass es sich bei dem gesichteten Fahrzeug um einen Mitläufer handle. Eine querende Yacht wird nicht immer einen exakt rechtwinkligen Kurs steuern können. Dem wird bei der Verkehrsüberwachung Rechnung getragen und eine **Abweichung von maximal 10 Grad toleriert**.